

TEIL A - PLANZEICHNUNG

M. 1: 500

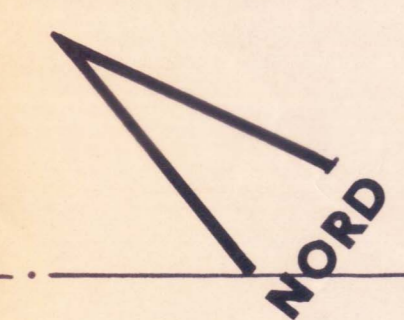


QUERSCHNITT SAUNARING M 1: 100

OSTSEE

STRAND

DÜNE



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- I. FESTSETZUNGEN**
- | PLANZEICHEN | RECHTSGRUNDLAGEN |
|---|--|
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§§ 1 - 11 BauNVO |
| SO SONSTIGE SONDERGEBIETE
Z.B. KLINIKGEBIETE | § 11 BauNVO |
| MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO |
| GF GESCHOSSFLÄCHE | |
| VI ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE | |
| OK DACH HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE
24,0m | |
| BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO |
| FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF | § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB |
| FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF | |
| ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| VERKEHRSLÄCHEN | |
| STRASSENBEREINZUGSLINIE | |
| VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG | |
| STRASSENBELEITGRÜN | |
| ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN | |
| VORGESCHRIBENE FAHRRICHTUNG | |
| FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN | § 9 Abs. 1 Nr. 12, 6 BauNVO |
| ELEKTRIZITÄT | |
| HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN | |
| UNTERIRDISCH | |
| GRÜNFLÄCHEN | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB |
| PARKANLAGE | |
| PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LÄNDERSCHAFT | § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB |
| ERHALTUNG VON BÄUMEN (MIT EINEM STAMMFANG > 50 cm GEM. IN 1 m HÖHE) (NÄHERES SIEHE GRÜNDUNGSPLAN) | § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB |
| EINZELBAUM BESONDERS ERHALTENSWEERT | |
| EINZELBAUM BEDINGT ERHALTENSWEERT | |
| ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (ARTENLISTE SIEHE GRÜNDUNGSPLAN) | § 9 Abs. 1 Nr. 25 a b BauGB |
| EINZELBÄUME MIT EINEM STAMMFANG VON 20 - 25 cm | |
| EINZELBÄUME MIT EINEM STAMMFANG VON 18 - 20 cm | |
| FASSADENBEGRIÜNUNG SELBSTKLIMMENDER WEIN max. 20 m HOCH
KLETTER-HORTENSIE max. 12 m HOCH | |
| SICHTSCHUTZZAUN AUS HOLZ, BERANKT | |
| DACHBEGRIÜNUNG | |
| UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANL. | § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB |
| ST STELLPLÄTZE | |
| MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB |
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES | § 9 Abs. 7 BauGB |
| II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME | |
| UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAUL. VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAUL. SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWÄLLEN ERFORDERLICH SIND ÜBERSCHNEMMUNGSGEBIET | § 9 Abs. 5 und 6 BauGB |
| III DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER | |
| VORHANDENE BAULICHE ANLAGE | |
| KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE | |
| VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN | |
| KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN | |
| VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER | |
| 5/3 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN | |
| 1,78 HÖHENPUNKTE | |
| EINZELBAUM ABGÄNGIG | |

TEIL B - TEXT

- Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Einzelbäume außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zuzügl. eines allseitigen 2,0 m breiten Randes sind zu erhalten und bei natürlichem Abgang gem. Artenliste des Gründungsplanes zu ergänzen. (S. 12, Z.B. 3)
 - Die in der Planzeichnung festgesetzte Anpflanzung von Bäumen ist als Mindestforderung bindend. Die Baumarten richten sich nach der Artenliste des Gründungsplanes. (S. 12, Z.B. 3)
 - Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Fassadenbegrünung ist eine dauerhafte Begrünung durch Rankgewächse vorzunehmen.
 - Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zur Dachbegrünung sind mit Schotter, einer Gras- und Kräutermischung vorzunehmen.
2. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
- In dem in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebiet - Klinik - sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
3. Zulässigkeit von Stellplätzen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
- Über die festgesetzten Stellplatzflächen hinaus dürfen innerhalb der festgesetzten Baugröße keine weiteren Stellplätze errichtet werden.
4. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
- Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, dürfen bauliche Anlagen mit der Oberkante ihres Erdgeschoßfußbodens nicht höher als 0,60 m über der Oberkante der zugehörigen Straßennitte liegen.



PLANUNG: PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
ARCHITEKTEN ECKOLDT - KLEINSCHMIDT
2420 EUTIN, ELISABETHSTRASSE 47

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (LBOB) Schl.-Nr. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.3.1988 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3a für das Gebiet **Bach, Schwimmbad, Saunaring, Strandpromenade, Strandpromenade, Strandpromenade, Strandpromenade, Strandpromenade**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.11.1986. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an der Bekanntmachungstafel von ... bis zum ... durch Abdruck in **Ö.N. - Ostsee** ... am ... erfolgt.
- T., den 11.11.1988 - Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden. Auf-Beschluss der Gemeindevertretung vom ... § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
- T., den 11.11.1988 - Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.87 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- T., den 11.11.1988 - Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 17.12.1987 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- T., den 11.11.1988 - Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.01.1988 bis zum 20.01.1988 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.01.1988 in dem **Ö.N. - Ostsee** ... bei der Bekanntmachung durch Auslegung in der Zeit vom 20.01.1988 bis zum 20.01.1988 durch Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.
- T., den 11.11.1988 - Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 26.10.1987 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt (**Siehe Baunbestand**).
- Eutin, den 6.9.1988
Ulrich Stocker öffentl. best. Vermessungs-
Eutin
- Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 23.6.89
Az.: 61-1-44/83a-537
Der Landrat des Kreises Ostholstein - Kreisplanungsamt
- T., den 11.11.1988 - Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.08.1988 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.08.1988 gebilligt.
- T., den 11.11.1988 - Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 13.04.1989 vom Landrat des Kreises Ostholstein ... angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 28.06.1989, Az.: 61-1-42/83a-537 erklärt, daß ... er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht ... die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.
- T., den 26.9.1989 - Der Bürgermeister
- Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- T., den 26.9.1989 - Der Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stellungnahme der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einsehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.09.1989 ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29.09.1989 in Kraft getreten.
- T., den 29.9.1989 - Der Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRD. ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3a

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN SCHWIMMBAD STRANDPROMENADE SAUNARING UND POLIZEIDienstGEBAUDE IN TIMMENDORFER STRAND